Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3235

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG

für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten

für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige

— Drucksache IV/3078 —

A. Bericht des Abgeordneten Frehsee

Die nachstehenden Vorschläge der EWG-Kommission

a) für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten

b) für eine Verordnung des Rats betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige

wurden mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 16. Februar 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit mitberatend überwiesen.

I. Mit der Verordnung zu a) soll sich nach dem Vorschlag der Kommission die Gemeinschaft an der Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen für Landwirte und deren mithelfende Familienangehörige beteiligen, die sich innerhalb der Landwirtschaft auf eine andere landwirtschaftliche Berufstätigkeit umschulen wollen, z. B. weil der landwirtschaftliche Betrieb auf eine andere Produktionsrichtung umgestellt werden muß. Diese finanzielle Beteiligung soll nach der Verordnung zu b) auch auf die Ausbildung von Beratungskräften ausgedehnt werden, welche die in der Verordnung zu a) erfaßten Personen bei der Umschulung und Umstellung beraten. Nach beiden Verordnungen sollen sowohl Zuschüsse zu den laufenden Kosten der erforderlichen Einrichtungen (Berufsumschulungsanstalten sowie Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen für Berater) als auch Pauschalstipendien gewährt werden.

Die Gemeinschaftsbeiträge sollen nicht aus dem Ausrichtungs- und Garantiefonds, sondern aus

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

einem zu schaffenden Sonderkapital des allgemeinen Haushaltsplans der Kommission geleistet werden.

II. Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der mitberatende Ausschuß für Arbeit haben die Kommissionsvorschläge eingehend beraten und beschlossen, sie mit folgenden Vorbehalten zur Kenntnis zu nehmen:

1. Auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 41 a des EWG-Vertrages können die Verordnungen nur insoweit gestützt werden, als sie die Umschulung innerhalb der Landwirtschaft und die Ausbildung von Beratern zu diesem Zweck zum Inhalt haben.

   Artikel 2 der Verordnung zu a) und Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung zu b) können daher nicht auf Artikel 41 und Artikel 43 des EWG-Vertrages gestützt werden, da es sich um die Umschulung von aus der Landwirtschaft abwandernden Personen handelt. Eine klare Abgrenzung gegenüber den Aufgaben des Europäischen Sozialfonds wird für notwendig erachtet.

2. Die Aufgaben in der Verordnung zu a) sind gegenüber der landwirtschaftlichen Berufsausbildung, in der Verordnung zu b) gegenüber der Berufsberatung nicht ausreichend abgegrenzt.

3. Die Kosten für Studienreisen und praktische Vorführungen in Artikel 4 der Verordnungen zu a) und b) können nicht als Betriebsausgaben von Umschulungsanstalten bzw. Spezialisierungs- und Fortbildungsschulen angesehen werden.

4. Die Festlegung der wesentlichen Kriterien zur Bestimmung der Zonen gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung zu a) und Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung zu b) sollte in den Verordnungen selbst geschehen.

5. Die Bestimmungen über die Höhe der Gemeinschaftsbeiträge zu den Betriebskosten und das Verfahren zur Festsetzung der Pauschalstipendien sind zu überprüfen, wenn die Kommission den nach diesen Verordnungen zu erwartenden Finanzbedarf mitgeteilt hat.

6. Die nach diesen Verordnungen insgesamt zu gewährenden Gemeinschaftsbeiträge sollten der Höhe nach limitiert werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 24. März 1965

Frehsee

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorschläge der EWG-Kommission — Drucksache IV/3078 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen im EWG-Ministerrat nur einer Regelung zuzustimmen, die den im Schriftlichen Bericht aufgeführten Vorbehalten Rechnung trägt.

Bonn, den 24. März 1965

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht Vorsitzender

Frehsee Berichterstatter

angenommen in der 175. Plenarsitzung am 25. März 1965